

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 23. November

Nr. 47

2012

Inhalt:

- 178** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma SRE Bau und Betriebs GmbH & Co. KG, Kreichwichstr. 5, 92342 Freystadt auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlagen der Marke Vestas, Typ V112-3.0 MW mit einer Nennleistung von 3,0 MW und mit einer Höhe von 196 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 299 Gemarkung Großnottersdorf, Gemeinde Titting; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG
- 179** Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Renaturierung des Retzgrabens zwischen der Ingolstädter Straße und der Angermühle im Zuge der Umsetzung des Gewässerentwicklungsplanes durch den Markt Gaimersheim Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 178** **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma SRE Bau und Betriebs GmbH & Co. KG, Kreichwichstr. 5, 92342 Freystadt auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlagen der Marke Vestas, Typ V112-3.0 MW mit einer Nennleistung von 3,0 MW und mit einer Höhe von 196 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 299 Gemarkung Großnottersdorf, Gemeinde Titting; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG**

Mitteilung

Die Firma SRE Bau und Betriebs GmbH & Co. KG hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlagen der Marke Vestas, Typ V112-3.0 MW mit einer Nennleistung von 3,0 MW und mit einer Höhe von 196 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 299 Gemarkung Großnottersdorf, Gemeinde Titting beantragt. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in einer sog. Einzelfalluntersuchung zu beurteilen, ob für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wurde einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG unterzogen.

Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Eichstätt stellte darauf hin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Herr Albrecht, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-332).

Eichstätt, den 21.11.2012

gez. Dr. J a n s s e n , Regierungsdirektor

- 179** **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Renaturierung des Retzgrabens zwischen der Ingolstädter Straße und der Angermühle im Zuge der Umsetzung des Gewässerentwicklungsplanes durch den Markt Gaimersheim Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Für die Umsetzung des Gewässerentwicklungsplanes beabsichtigt der Markt Gaimersheim den Retzgraben zwischen der Ingolstädter Straße und der Angermühle auf einer Länge von ca. 650 m einschließlich der gewässerbegleitenden Uferbereiche zu renaturieren.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 3a Satz 1, § 3c Satz 2 UVPG und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrenstechnischen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 des UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 3, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-234 eingeholt werden.

Eichstätt, 22. November 2012

gez. Dr. J a n s s e n , Regierungsdirektor